

BGer 1P.252/2003 vom 12. Mai 2003

Bundesgericht, 2003-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.252_2003

FR: TF 1P.252/2003 du 12 mai 2003

IT: TF 1P.252/2003 del 12 maggio 2003

Erwägungen

E. 1.1

Die Gesuchstellerin beantragt, öffentlich zu den von ihr eingereichten Strafanträgen Stellung nehmen zu können. Deren Beurteilung war indessen nicht Gegenstand des Verfahrens, welcher zum Urteil vom 4. März 2003 führte und kann damit auch nicht Gegenstand dieses Revisionsverfahrens bilden.

E. 1.2

Ein Bundesgerichtsurteil kann revidiert werden, wenn die Gesuchstellerin geltend macht, das Verfahren weise einen Mangel im Sinne von Art. 136 OG auf oder wenn sie vorbringt, eine neue, rechtserhebliche Tatsache oder ein entscheidendes Beweismittel im Sinne von Art. 137 OG aufgefunden zu haben, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte.

E. 1.3

Die Gesuchstellerin kritisiert das Urteil des Bundesgerichts vom 4. März 2003 und das Vorgehen der Berner Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden in ihrem Fall in verschiedener, insbesondere auch materieller Hinsicht. Einen Revisionsgrund im Sinne der Art. 136 oder 137 OG lässt sich dem Gesuch indessen nicht entnehmen:

Als Verfahrensmangel scheint sie sich zwar auf Art. 136 lit. b OG berufen zu wollen, wonach eine Revision zulässig ist, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Dies wirft sie dem Bundesgericht indessen gar nicht vor, sondern kritisiert den angefochtenen Entscheid und legt dar, weshalb es die staatsrechtlichen Beschwerden vom 15. Februar 2003 ihrer Auffassung nach hätte gutheissen müssen. Das ist in einem Revisionsgesuch unzulässig.

Als neue erhebliche Tatsachen bzw. entscheidendes Beweismittel im Sinne von Art. 137 lit. b OG beruft sich die Gesuchstellerin auf eine neuropsychologische Untersuchung von Frau Dr. B. _____, von welcher sie erst nach Einreichen ihrer staatsrechtlichen Beschwerden Kenntnis erhalten habe. Diese Untersuchung bezieht sich offenbar auf die Verletzungen, welche die Gesuchstellerin bei dem Verkehrsunfall erlitt, welcher den Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens bildet. Diese waren indessen nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Urteils vom 4. März 2002, welches sich einzig damit befusste, ob der Kassationshof zu Unrecht auf die bei ihm anhängig gemachten Revisionsgesuche eingetreten war oder nicht. Das ärztliche Gutachten wäre somit von vornherein nicht geeignet gewesen, den Ausgang dieses Verfahrens zu beeinflussen, weshalb es kein Beweismittel im Sinne von Art. 137 lit. b OG darstellen kann.

E. 2

Das Revisionsgesuch ist somit abzuweisen, wobei es sich unter den gegebenen Umständen rechtfertigt, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.